



Rechtsanwälte Meyer-Götz zum
10. x ausgezeichnet vom FOCUS Magazin
Top-Anwälte Familienrecht & Erbrecht!

Ihre Spezialisten

Familienrecht, Ehescheidungen,
Eheverträge, Internationales
Familienrecht, Erbrecht und
Vermögensnachfolge

Zusätzlich qualifiziert & engagiert für
Patienten- und Vorsorgeverfügungen

Ihre Anwälte

Karin Meyer-Götz

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

JU Dr. Heinrich Meyer-Götz

Vorsorge- und Patientenverfügung
Erbrecht | Vermögensnachfolge

David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht | Vermögensnachfolge

Sandra Beger-Oelschlegel

Fachanwältin für Familienrecht

Katrin Pursian-Woorth

Fachanwältin für Familienrecht

Daniel Schneider

Fachanwalt für Familienrecht

Antje Liebig

Spezialistin für Familienrecht

Ihre Anwaltskanzlei
für Familien- & Erbrecht

**MEYER-GÖTZ
OERTEL & KOLLEGEN**

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 80 81 80
www.meyer-goetz-oertel.de

In Kooperation mit
**Rechtsanwalt
Thorsten Detto**

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 5637790 | www.kanzlei-detto.de

Betreuungsverfügung / Gesundheitsvollmacht O D E R allgemeine Vorsorge- vollmacht

Vor mehr als 10 Jahren wurde die
Stiftung **VorsorgeDatenbank** in
Dresden gegründet. Sie hat sich
das Ziel gesetzt, das Grundrecht
des Menschen auf Selbstbestim-
mung zu unterstützen. Die Stif-
tung **VorsorgeDatenbank** ist poli-
tisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie unterliegt
der Stiftungsaufsicht der Landesdirektion Dresden. Über die Stif-
tung **VorsorgeDatenbank** können Sie Ihre **Vorsorgeverfügungen**
registrieren und archivieren lassen, damit diese im gesundheitli-
chen Krisenfall schnell gefunden werden können -
www.vorsorgedatenbank.de.

Top-Magazin sprach mit JU Dr. Heinrich Meyer-Götz - Mitbegründer
und Vorstand der Stiftung **VorsorgeDatenbank** - über wichtige The-
men von Vorsorgeregelungen.

Warum haben Sie diese Stiftung gegründet?

Meine Familie hat das Stiftungskapital zur Verfügung gestellt, weil
ich bei meinen Eltern erlebt habe, wie schwierig es war, in Würde
sterben zu dürfen. Ich selbst wurde durch zwei Hornhauttransplanta-
tionen vor der Blindheit gerettet. Ich bin den Organspendern sehr
dankbar und möchte mithelfen, die Organspende zu bewerben.

Warum sollte generell jeder, ob Jung oder Alt, Vorsorgeverfügun- gen abschließen?

Jeder, egal ob jung oder alt, kann durch Unfall oder Krankheit in eine
Situation kommen, in der er bewusstlos oder längere Zeit nicht an-
sprechbar ist und andere Menschen für ihn entscheiden müssen.
Jeder von uns möchte dann sicherlich von einer Person seines Ver-
trauens vertreten werden.



JU Dr. Heinrich Meyer-Götz
Rechtsanwalt
Vorstand Stiftung Vorsorge-
Datenbank



Dafür kann man, je nach Bedarf, durch eine Gesundheitsvollmacht, eine allgemeine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung vorsorgen, indem man selbst eine Vertrauensperson für diese Aufgaben benennt. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass jemand bestellt wird, den man auf gar keinen Fall selbst ausgewählt hätte.

Im neuen „SafeGuard24-Vorsorgepaket“ unterbreiten Sie Vorschläge für eine optimale Vorsorge. Dabei benutzen Sie nicht mehr den Überbegriff Vorsorgevollmacht, sondern empfehlen eine Gesundheitsvollmacht in Kombination mit einer Betreuungsverfügung und einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, ergänzt durch Patientenverfügung und Pflegeverfügung. Warum?

Damit verbinden wir die Vorteile einer privatrechtlichen Vorsorgevollmacht für die Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsvollmacht) mit den Vorteilen einer gerichtlich angeordneten und kontrollierten Betreuung (Betreuungsverfügung) durch eine von Ihnen bestimmte Vertrauensperson. So haben Sie die Gewissheit, dass Sie bei Krankheit in der Klinik sofort durch Ihren Gesundheitsbevollmächtigten rechtlich vertreten werden. Nur wenn es wirklich notwendig ist, wird ein – von Ihnen benannter – gerichtlich kontrollierter Betreuer bestellt. Sie vermeiden die erheblichen Missbrauchs- und Haftungsrisiken, die eine unbegrenzte privatrechtliche Vorsorgevollmacht immer in sich trägt, und den Nachteil, dass eine Betreuerbestellung zeitaufwändiger und daher für eine schnelle Vertretungsregelung in der Klinik oftmals nicht geeignet ist. Darüber hinaus legen Sie bereits heute in einer Patientenverfügung fest, wie Ihre persönlichsten Entscheidungen in diesen Situationen umzusetzen sind. Damit Ihre Vorsorgeverfügungen in Notfällen auch Ärzten, Krankenhäusern und Gerichten zur Kenntnis gelangen können, tragen wir diese für Sie im „Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer“ ein.

Worin liegt der Vorteil dieser getrennten gesundheitsorientierten und wirtschaftlichen Vorsorgeregelungen?

Das sind verschiedene Dokumente mit unterschiedlichen Inhalten und Zielen. Für den Arzt ist nur die Gesundheitsvollmacht, die Patientenverfügung und die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht von Bedeutung. Alle anderen Verfügungen beziehen sich eher auf wirtschaftliche Fragen und sind zum Beispiel für den Bevollmächtigten oder für das Betreuungsgericht wichtig. Sie haben auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nichts in der Krankenakte verloren.

Worin unterscheiden sich diese einzelnen gesundheitsorientierten Vorsorgeregulungen?

Gesundheitsvollmacht

- Die Gesundheitsvollmacht ist eine spezielle Ausformung der allgemeinen Vorsorgevollmacht, bezieht sich jedoch nur auf die Vertretung in Gesundheitsfragen. Mit der Gesundheitsvollmacht geht man keine wirtschaftlichen Risiken ein. Man kann sie im geschäftsfähigen Zustand formfrei verfassen und benötigt dazu kein Amt oder Notar.



Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

- Damit stellen Sie sicher, dass Personen, von denen Sie das wünschen, auch Auskünfte von Ärzten über Ihren Gesundheitszustand und die Behandlung erhalten. Grundsätzlich darf ein Arzt niemandem Auskünfte erteilen, wenn er vom Patienten nicht dazu ermächtigt wurde. Da es für Ärzte schwierig sein kann, zu erkennen, wer nun ein naher Angehöriger ist und wer nicht, wer Auskünfte erhalten darf und wer nicht, sollte man mit der schnell erstellten Entbindungserklärung Sicherheit für den Arzt schaffen, mit wem er sprechen darf und mit wem nicht.

Betreuungsverfügung

- Mit dieser Verfügung legen Sie gegenüber dem Betreuungsgericht fest, wer Sie im Falle einer Geschäftsunfähigkeit betreuen soll und wer dies auf keinen Fall dürfen soll. Dafür benötigen Sie kein Amt und keinen Notar und - ganz wichtig - Sie können eine Betreuungsverfügung sogar dann noch erstellen oder abändern, wenn Sie nicht mehr geschäftsfähig sondern nur noch einsichtsfähig sind. Dann ist die Betreuungsverfügung sogar die einzige Möglichkeit, seine Wünsche durchzusetzen.

Patientenverfügung

- Mit der Patientenverfügung legen Sie fest, ob und wie der behandelnde Arzt Sie in verschiedenen Krankheitssituationen behandeln soll, ob er z.B. nur noch eine Behandlung gegen Schmerzen und Angst vornehmen soll, wenn keine Heilung, z.B. im Endstadium von Krebs, mehr möglich ist. Sie können in der Patientenverfügung jedoch auch wünschen, dass alle medizinischen Möglichkeiten genutzt werden sollen, um das Leben zu verlängern. Sie bestimmen in der Verfügung eine Person, mit der der Arzt alle Behandlungsschritte abstimmt und die dafür sorgt, dass Ihr Wille beachtet wird.

Pflegeverfügung

- Mit dieser Verfügung regeln Sie alles, was Ihnen wichtig ist, wenn Sie einmal gepflegt werden müssen und Ihre Wünsche nicht mehr selbst ausdrücken können. Das können allgemeine Anweisungen zur Pflege, aber auch sehr persönliche Wünsche sein. Z.B. was Sie besonders gerne essen, welche Kleidung Sie möglichst tragen möchten und Vieles mehr, was nach Ihrer Vorstellung für Ihr Wohlbefinden wichtig ist. Es sind oft nur Kleinigkeiten, die das Leben angenehmer machen, aber die Pflegenden müssen sie kennen.

Warum empfehlen Sie für den wirtschaftlichen und sozialen Bereich die Betreuungsverfügung? Allgemein wird doch eine Vorsorgevollmacht empfohlen.

Wir haben z.Z. in unserer Kanzlei drei Rechtsfälle in denen Familien auseinanderbrechen, weil die Vorsorgevollmacht, mit der der Bevollmächtigte bestellt wurde, unzureichend verfasst wurde.



- Im ersten Fall verlangen die Erben aus der ersten und zweiten Ehe von dem Bevollmächtigten berechtigterweise Auskunft und Rechenschaft über die neun Jahre, während der er als Bevollmächtigter tätig war. Wir helfen dabei die Kontoauszüge und Dokumente wiederherzustellen, damit die Geschwister die gewünschte Auskunft erlangen können und der ausgesprochene Verdacht der Untreue und Unterschlagung ausgeräumt werden kann.
- Im zweiten Fall war keine Vergütung für den Bevollmächtigten festgelegt worden. Im Laufe der fünfjährigen anspruchsvollen Tätigkeit hat die Oma dem Bevollmächtigten und seinen Kindern jedoch Geldbeträge zugesteckt. Wir kämpfen dagegen an, dass die Erbengemeinschaft darin keine Unterschlagung nachweisen kann.
- Im dritten Fall hat der Bevollmächtigte Geldbeträge in Anlagen investiert, die sich im Nachhinein als schlecht erwiesen haben. Da in der Vorsorgevollmacht keine Haftungsbegrenzung vorgenommen wurde, haftet unser Mandant als Bevollmächtigter auch schon für leichte Fahrlässigkeit.

All diese Fälle wären bei einer Betreuung nicht vorgekommen. Wir raten deshalb unseren Mandanten zu dieser allseits schützenden Betreuungsverfügung.

Was wäre bei einer Betreuung anders abgelaufen?

Der Vorsorgebevollmächtigte trägt, wie die Beispiele zeigen, ein erhebliches Haftungsrisiko, er hat jedoch aber keinen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörden. Oftmals ist den Betroffenen nicht einmal bewusst, welche Pflichten sie haben und welche Risiken damit verbunden sind. Er ist bei seiner Tätigkeit weder unfall- noch haftpflicht-versichert. So einfach, wie eine Vorsorgevollmacht erstellt ist, so leicht kann der Bevollmächtigte dadurch in unerwartete Schwierigkeiten geraten. Aber auch für den Vollmachtgeber gibt es keinen wirksamen Schutz gegen einen Missbrauch oder eine schlechte Vertretung. Das ist beim gerichtlich bestellten Betreuer anders. Der bestellte Betreuer muss gegenüber dem Betreuungsgericht in zeitlichen Abständen Rechenschaft ablegen und die Zustimmung des Gerichtes einholen, wenn große Entscheidungen wie Hausverkauf, Belastung von Grundstücken etc. anstehen. Das dient Ihrem Schutz. Der Betreuer wiederum hat gegenüber einer späteren Erbengemeinschaft den Nachweis, dass seine Handlungen mit dem Gericht abgesprochen sind und er keine Haftung übernehmen muss. Sie müssen immer daran denken, dass der Betreuer, aber auch der Bevollmächtigte einer Vorsorgevollmacht, gegenüber einer späteren Erbengemeinschaft rechenschaftspflichtig ist, mit allen Konsequenzen.

Mit der Betreuung durch einen von Ihnen bestimmten Betreuer erhalten Sie den Schutz des Staates, der durch das Betreuungsgericht den bestellten Betreuer kontrolliert, ihn jedoch auch kostenfrei berät und staatlich versichert. Wir gehen davon aus, dass kleine Kinder und geschäftsunfähige Menschen diesen Schutz erhalten sollten, auch wenn der Staat dafür Geld aufwenden muss.

Um bei Vorsorgeregungen sicher zu gehen, wird häufig der notarielle Weg gewählt. Wie ist das bei „SafeGuard24“ geregelt?

Eine Vorsorgevollmacht muss notariell beurkundet sein, wenn sie bei Kauf, Verkauf und Belastung von Immobilien sowie dem Kauf und Verkauf von Gesellschaftsanteilen rechtswirksam sein soll.



Viele Banken und Versicherungen akzeptieren eine Vorsorgevollmacht nur, wenn sie amtlich oder notariell beglaubigt ist. Beim „SafeGuard24“ bieten wir die Gesundheitsvollmacht an, die weder eine amtliche oder eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung benötigt, um rechtswirksam zu sein.

Digitale Anbieter unterbreiten verstärkt Angebote für Vorsorgeregelungen. So wirbt z.B. DIPAT sehr aktiv mit einer ärztlichen Patientenverfügung und wird u.a. vom Sächsischen Staatshaushalt finanziell unterstützt. Wie bewerten Sie diese digitalen Angebote? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei DIPAT.

DIPAT bietet Patientenverfügungen an, die über das Internet verfasst werden. Wir gehen davon aus, dass diese digitale Herangehensweise zukünftig an Bedeutung gewinnen wird. Die Werbung, dass nur diese, von einem Notfallarzt beratene Firma, rechtsverbindliche Patientenverfügungen erstellen kann, ist jedoch falsch und wurde der Firma am 16.08.2017 vom Landgericht Augsburg untersagt. Dass die Landesregierung diese Falschaussagen mit Millionenbeträgen unterstützt, ist natürlich schon beachtlich. Das Gesetz gibt in § 1901a BGB vor, wie eine rechtswirksame Verfügung verfasst werden muss. Der Bundesgerichtshof hat diese normierten Regelungen präzisiert. Unsere Verfügungsformulare entsprechen diesen juristischen Vorgaben und sind damit für alle Ärzte - auch Notfallärzte - verbindlich.

Im „SafeGuard24-VorsorgePaket“ haben die Autoren wichtige Vorsorgeformulare und Checklisten für die finanzielle und persönliche Vorsorge gebündelt. Wie kann man dieses Heft erwerben und welche Möglichkeiten für Beratungen haben Interessenten?

Das „SafeGuard24-VorsorgePaket“ lässt sich ganz einfach über das Internet bestellen: www.safeguard24.net. Es kommt dann bequem per Post zu Ihnen ins Haus.

In diesem Zusammenhang soll ebenfalls Ihre über Deutschland hinausgehende Arbeit erwähnt werden.

Wenn die geschäftsunfähige Person im Ausland Immobilien, Geldanlagen oder andere Investitionen getätigt hat, wird es natürlich besonders interessant, denn damit greifen ausländische Erbgesetze und Erbschaftssteuergesetze. Die Erbengemeinschaft muss sich um diese fremdländischen Regelungen kümmern. **Dazu braucht man professionelle Hilfe von spezialisierten Anwälten. Unsere Rechtsanwaltskanzlei erweitert gerade ihre Tätigkeit auf diese Spezialgebiete.**